

# **Textliche Festsetzungen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften “ Krautheimer Straße “ Bad Mergentheim - Lustbronn**

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft:

## **Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan:**

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert am 15.12.1997 (BGBl.I, S.2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S.137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP- Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zu Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S.1950).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466).
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58).
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (GBl. S. 521) und vom 19.12.2000 (GBl. Sc. 617).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S.581).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1997 (BGBl.I, S.880), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1997 (BGBl. I, S.504), geändert durch Art.2 der Verordnung vom 19.03.1997 (BGBl. I, S.545) und durch Art.2 der Verordnung vom 20.04.1998 (BGBl. I, S.723).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I; S.2350)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

## **1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung  
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)  
siehe Einschrieb im Plan  
MD – Dorfgebiet gem. §5 BauNVO

1.1.1 Ausschluß bestimmter Arten von Nutzungen  
(§1 Abs.5 – 9 BauNVO)  
In Anwendung von §1 Abs.5 BauNVO sind im ausgewiesenen MD ~~sind~~ Nutzungen i.S. von §5 Abs.2 Nr. 9 BauNVO nicht zulässig.

1.1.2 Ausnahme zu MD  
(§5 Abs.3 BauNVO)  
In Anwendung von §1 Abs.6 BauNVO sind die Ausnahmen nach §5 Abs.3 nicht zugelassen.

### 1.1.3 Nebenanlagen und Bauliche Anlagen

(§14 BauNVO)

a.) Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sie sind in ihrer Gestaltung, Dachform und Dachgestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

~~\*) Je Baugrundstück ist nur eine Nebenanlage i.S. von §50 Abs.1 Nr.1 LBO zugelassen.~~

\*) *Je Baugrundstück ist nur eine Nebenanlage, die nach Ziffer 1 der Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei ist, zulässig.*

b.) Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gem. §14 Abs.2 BauNVO als Ausnahme zulässig. Sie sind mit geneigtem Dach mit 30-35° auszuführen und mit Ziegel einzudecken, falls sie nicht erdüberdeckt ausgeführt werden.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) siehe Planeintrag.

#### 1.2.1 Zahl der Vollgeschosse

(§20 Abs.1 BauNVO und §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

siehe Einschrieb im Plan. Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. §16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

### 1.3 Bauweise

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 BauNVO)

Es wird offene Bauweise gem. §22 Abs.2 BauNVO festgelegt.

### 1.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird in den vorgegebenen Baufenstern durch die im Plan eingetragene Firstrichtung festgelegt. Nebenfirste bis zur halben Länge des Hauptgebäudes sind zulässig.

### 1.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.2 Nr.4 BauNVO und §18 BauNVO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe von Wohngebäuden darf max. 1,40m über dem Straßenniveau liegen, bei landwirtschaftlichen Nutzgebäuden darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe max. 0,50m zum Straßenniveau differieren. Ausnahme Flst.Nr. 35, hier darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe von Wohn- und Nutzgebäuden nur max. 0,50m zum Straßenniveau differieren.

Die Firsthöhe von Wohngebäuden wird auf max. 8,50m, gemessen zwischen Erdgeschoßfußbodenhöhe und Dachfirst festgelegt.

Bei Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden wird die Firsthöhe auf max. 12m, gemessen zwischen Erdgeschoßfußbodenhöhe und Dachfirst festgelegt.

### 1.6 Private Grünflächen

(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind von jeder Bebauung und Versiegelung freizuhalten.

### 1.7 Pflanzgebot und Pflanzbindung

(§9 Abs.1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Alle Pflanzungen müssen bis 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein. Zulässig sind nur Bäume der Pflanzliste und heimische Sträucher. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

#### 1.8.1 Obstbaumwiese

Auf den im B-Plan ausgewiesenen Flächen zur Anlage von Obstbaumwiesen ist pro 80qm Fläche mind. 1 Obsthochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es soll generell auf standortgerechte und heimische Obstbäume zurückgegriffen werden. Das Pflanzenmaterial soll aus autochthonen Beständen (Baumschulen in der Region mit ähnlichem Standort) stammen.

### 1.8.2 Anpflanzung von Laubbäumen

An den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorten (außerhalb der festgesetzten Obstbaumwiese) sind einheimische Laubbaumarten mit einem STU von mind. 16 - 18 cm oder Obstbäume als Hochstamm (STU mind. 10-12cm) zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen von den eingezeichneten Baumstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse) als Ausnahme zugelassen werden. Zusätzlich sind entlang des Erschließungsweges "An der Bleichwiese" pro Grundstück jeweils 1 Laubbaum in den Vorbereich zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Auf allen unbebauten Flächen sind pro angefangenen 200 qm Fläche mind. 1 großkroniger oder mittelkroniger heimischer Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm unter Einbezug der im Plan eingezeichneten Bäume zu pflanzen.

### 1.8.3 Pflanzenliste – Bäume

Aesculus x carnea "Briotii"	Rotblühende Roßkastanie
Acer campestre	Feld – Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus in Arten und Sorten	Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Malus silvestris	Wildapfel
Prunus padus	Frühblühende Traubenkirsche
Pyrus pyraister	Wild – Birne
Quercus petraea	Trauben – Eiche
Quercus robur	Stiel – Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter – Linde

### 1.8.4 Gärtnerisch anzulegende private Flächen

Von den nicht überbauten bzw. nicht versiegelten Grundstücksflächen (siehe 2.5) sind mind. 25% der Gartenflächen mit einheimischen Straucharten und heimischen Stauden zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Mindestanforderungen an die Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzt, 60 - 100cm.

### 1.9 Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.

### 1.10 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige) zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden.

\*) *Redaktionelle Änderungen Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 aufgrund Erlass Regierungspräsidium Stuttgart vom 01.03.2005*

*Bad Mergentheim, den 15.06.2005*

*gez. Dr. Lothar Barth  
Oberbürgermeister*

## 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 und §75 LBO)

### 2.1 Äußere Gestaltung des Gebäudes (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Außenwände aller baulichen Anlagen (einschl. Garagen) sind nur in hellen und gedeckten Farben zulässig.  
"Reines Weiß", "Schwarz" oder "Anthrazit" sind nicht zulässig.

### 2.2 Dächer

#### 2.2.1 Dachform/ Dachneigung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

- a) Zulässig sind für Wohn- und Geschäftsgebäude Satteldächer und versetzte Pultdächer, bei landwirtschaftlichen Gebäuden sind nur Satteldächer zulässig.
- b) Die Dachneigung wird bei Wohngebäuden mit Satteldächern auf 35°- 48° und mit versetzten Pultdächern auf 15° - 35° festgesetzt. Bei Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden wird die Dachneigung von Satteldächern auf 15°-35° festgelegt. Ausnahme Flst.Nr. 35, hier sind auch bei landwirtschaftlichen Gebäuden Satteldächer mit 40°- 53° vorgeschrieben.
- c) Walm- und Krüppelwalmdächer werden nicht zugelassen.
- d) Nebenanlagen und Garagen sind mit geneigtem Dach entspr. Ziff. 1.1.3 auszuführen.

#### 2.2.2 Dachgestaltung

Satteldächer und Pultdächer über 20° Dachneigung sind mit Ziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot – rotbraun auszuführen.

Bei Pultdächern bis 20° dürfen keine leuchtenden, reflektierenden Materialien oder grelle Farbtöne in der Dachdeckung verwendet werden. Metallische Dacheindeckungen, die einem natürlichen Oxidationsprozeß (Patina) unterliegen, wie z.B. Titanzink, Kupfer, Rheinzink sind zugelassen. Ausgeschlossen sind gefärbte, lackierte oder eloxierte Bleche. Anlagen zur Energiegewinnung- und – einsparung sind zulässig.

Landwirtschaftlichen Nutzgebäude sind mit rotbraunen Dachdeckungsmaterialien einzudecken.

#### 2.2.3. Dachaufbauten

Dachaufbauten sind als Dachgauben mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- Die Länge der Dachgauben darf nicht mehr als 3,00m betragen (Außenmaß);
- von den Giebelgesimsen ist ein Abstand von mind. 1,50m einzuhalten;
- Der First von Giebelgauben und der oberste Anschluß von Schleppegauben an das Hauptdach muß mind. 1,00m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes liegen;
- Die Summe der Dachgauben (Gesamtlänge) darf nicht mehr als 1/3 der Länge des Hauptdaches betragen,
- Dachaufbauten dürfen nicht auf Hausgrund errichtet werden. Zwischen Dachrinne und Dachaufbau müssen mindestens 3 Ziegelreihen angeordnet werden.
- Dachdeckungen in Blech entsprechend dem Hauptdach oder Glas sind zugelassen;

#### 2.2.4 Dachüberstand

Der Dachüberstand (Dachvorsprung) darf max. 0,50m betragen. Zur Überdachung von Balkonen und Terrassen kann ein größerer Überstand ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Errichtung von Holzhäusern gilt dies gleichermaßen.

#### 2.2.5 Dachrinnen

Innenliegende Dachrinnen sind nicht zugelassen.

#### 2.2.6 Kniestock

Ein Kniestock ist zugelassen. Die Höhe des Kniestocks wird durch die Festsetzung in Rand-Nr. 1.5 begrenzt.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke  
(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten, Wege und einer Terrasse bei Wohngebäuden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Pflanzgebote siehe 1.8). Bei landwirtschaftlichen Nutzgebäuden sind die Freiflächen mit Ausnahme der Zufahrten als Grünflächen anzulegen.

2.4 Gestaltung der Stellplätze und der Zufahrten  
(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sind so wenig wie möglich zu versiegeln. Sie dürfen nur aus wasserdurchlässigen Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Rasenpflastersteinen oder als befestigte Fahrspur auf Rasenfläche hergestellt werden.

2.5 Einfriedigungen

Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zugelassen. Sockelmauern, Zäune und Hecken zur Straße - An der Bleichwiese - sind nicht zulässig.

Zwischen den Baugrundstücken, zur Krautheimer Straße und zur Gemeindeverbindungsstraße sind Einfriedigungen bis 1,00m Höhe zugelassen, Mauern nur als Natursteinmauern bis zu 0,5m Höhe. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Mit Einfriedigungen ist zu landwirtschaftlichen Grundstücken ein Grenzabstand von 0,50m einzuhalten, vgl. §11 + 12 Nachbarrechtsgesetz.

Es sind im Baugebiet keine sonstigen Mauern aus Betonpalisaden oder Pflanzsteinen aus Beton zugelassen. Terrassen oder Mauern sind nur mit Hilfe von Natursteinblocksätzen oder Trockenmauerwerk mit einer max. Schichthöhe von 30cm und einer max. Gesamthöhe von 0,60 m zulässig.

2.6 Aufschüttungen , Abgrabungen und Stützmauern  
(§74 Abs.1 Nr.3 und § 74 Abs.3 Nr.1LBO)

Abweichend von §50 LBO i. V. mit Nr.67 Anhang zu §50 Abs.1 LBO bedürfen Aufschüttungen oder Abgrabungen über 0,7m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes der Anzeige im Kenntnisgabeverfahren. Stützmauern bedürfen ebenfalls abweichend von §50 LBO i.V. mit Nr. 47 Anhang zu §50 Abs.1 LBO ab 0,7m Höhe der Kenntnisgabe gegenüber der Baurechtsbehörde.

Erforderliche Stützmauern sind dauerhaft zu begrünen.

2.7 Werbeanlagen und Automaten  
(§74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis max. 1qm Größe (bei doppelseitigen Werbeanlagen jede Seite max. 1qm) unterhalb der Traufe zulässig. Ausgenommen hiervon sind auf die Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften.

Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.

2.8 Stellplatzverpflichtung bei Erstellung von Wohngebäuden  
(§74 Abs.2 LBO)

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß §37 Abs.1 LBO wird für Wohnungen über 100 qm Grundfläche auf zwei Stellplätze pro Wohnung erhöht.

2.9 Ordnungswidrigkeiten  
(§75 LBO)

Ordnungswidrig nach §75 handelt, wer den aufgrund von §74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

## 3.0 HINWEISE

### 3.1 Festlegung der Geländeoberfläche

Zur eindeutigen Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe ist dem Bauordnungsamt ein verbindlicher Geländeschnitt eines Sachverständigen für Vermessungsarbeiten mit Einzeichnung des projektierten Gebäudeumrisses, der Geschoßhöhen und der Höhenlage des ursprünglich vorhandenen und des geplanten Geländes vorzulegen. Die endgültige Erdgeschoßfußbodenhöhe bzw. Untergeschoßfußbodenhöhe wird vom Baurechtsamt im Genehmigungsverfahren bestimmt.

### 3.2 Denkmalschutz

Es wird nachrichtlich auf das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz), §20 hingewiesen.

### 3.3 Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß der Massenausgleich des Bodenaushubes auf dem Grundstück erfolgen sollte. Der Oberboden ist vor Baubeginn in einer Stärke von mind. 30 cm abzuschieben, ordnungsgemäß auf Mieten nicht höher als 2,50m zu lagern und möglichst wieder einzubauen.

### 3.4 Energiegewinnung

Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

### 3.5 Aufteilung der Verkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen z.B. in Fahrbahnen, Gehweg, Parkstreifen, öffentliches Verkehrsgrün ist nicht verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 3.6 Wandberankung

Geschlossene Wandflächen, größer als 20qm, Garagen und Pergolen sollten begrünt werden.

### 3.7 Beleuchtungseinrichtungen in privaten Grundstücken

Im Bereich der Bauplätze, vor denen keine öffentlichen Gehweg- und Grünflächen geplant sind, sind die künftigen Grundstückseigentümer verpflichtet, das Errichten von Beleuchtungseinrichtungen (Kabel, Mast und Beleuchtungskörper) auf ihrem Grundstück zu dulden. Die genaue Festlegung der Standorte erfolgt im Ausbauplan.

### 3.8 Baugrunduntersuchung

Durch den südlich der Baugrundstücke verlaufenden, ständig wasserführenden Graben, muß mit einem hohen Grundwasserstand gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, vor Baubeginn eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gem. DIN 4020 durchführen zu lassen. Auch kann ein kleinräumig deutlich unterschiedliches Setzungsverhalten des Untergrundes nicht ausgeschlossen werden. Bei Erstellung von Untergeschossen wird der Einbau eines Rückstauventiles in den Entwässerungsleitungen empfohlen.

### 3.9 Dachflächenwasser

Die Nutzung bzw. das Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Diese Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen. Die Erstellung von Zisternen sollte im Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden.

Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser verwendet werden soll, ist sicherzustellen, daß keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Nicht-Trinkwassersystem besteht. Es ist wirksam zu verhindern, daß Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz gelangt. Die Installation muss nach §17 (1) der Trinkwasserverordnung und den Bestimmungen der DIN 1988 und 1989 – 1 ausgeführt werden. Außerdem ist für die Prüfung und Abrechnung der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Regenwasser- und Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Gesamtzähleranlage ist zweckmäßigerweise mit den Stadtwerken vor Installation abzustimmen.

Entsprechend §13 der Trinkwasserverordnung ist eine Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis und dem Stadtwerk Tauberfranken GmbH anzuzeigen.

## VERFAHRENSVERMERKE:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschuß gem. §2 (1) BauGB<br>durch den Gemeinderat am<br>Öffentliche Bekanntmachung in TZ und FN am   | 18.12.2003<br>20.03.2004               |
| 2. Entwurfsbeschuß durch den Gemeinderat am<br>Öffentliche Auslegung von Entwurf, Örtl. Bauvorschriften<br>und Begründung gem. §3 (2) BauGB vom 22.07.2004 bis<br>Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN am | 18.05.2004<br>23.08.2004<br>14.07.2004 |
| Satzungsbeschlüsse gem. §10 Abs.1 BauGB und §74 LBO in<br>Verbindung mit §4 GemO BW durch den Gemeinderat am   | 21.10.2004                             |
| 4. Vorlage an das Regierungspräsidium Stuttgart<br>gem. §10 (2) BauGB mit Bericht vom  | 25.01.2005                             |
| 5. Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart<br>gem. §10(2) i.V. mit §6 (2) und (4) BauGB mit Erlaß vom<br>Az.: 21-25.11.2/11.02 Bad Mergentheim  | 01.03.2005                             |
| 6. Bekanntmachung gem. §10 (3) BauGB am  | 22.06.2005                             |
| 7. Inkrafttreten am  | 22.06.2005                             |

Bad Mergentheim, den 15.06.2005

gez.....

Barth  
Oberbürgermeister

## **Main - Tauber - Kreis Stadt Bad Mergentheim Stadtteil Lustbronn**

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften " Krautheimer Straße "**

**M 1 : 500**

**Städtebauliche Planung:  
Mathias Friederich  
Dipl. Ing. Architekt  
Dipl. Ing. Stadtplaner**

**09.02.2004 / 20.04.2004**